



## Brexit – Kumulationsmöglichkeiten

Änderungen per 9.6.2021

Änderungen per 1.9.2021

### 1 Hintergrund

Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (UK) trat am 1.1.2021 in Kraft<sup>1</sup>. Es überführt mehrere einschlägige Abkommen mit der EU ins Verhältnis Schweiz–UK, darunter auch das Freihandelsabkommen (1972).

Die Schweiz und das UK haben sich am Gemischten Ausschuss des Handelsabkommens vom 8. Juni 2021 darauf geeinigt, die revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens, unter Vorbehalt des Abschlusses der erforderlichen internen Genehmigungsprozesse, per 1. September 2021 in das Handelsabkommen aufzunehmen. Informationen zu den neuen Ursprungsregeln finden Sie [hier](#).

Die Ursprungsregeln sind im der Anlage zum Anhang 1 des Handelsabkommens (Protokoll Nr. 3) aufgeführt. Diese entsprechen im Grundsatz den Übergangsregeln des PEM-Übereinkommens.

~~Mit dem Freihandelsabkommen werden auch die Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen)<sup>2</sup> übernommen<sup>3</sup>. Das UK ist jedoch keine Vertragspartei dieses Übereinkommens und hat im Handels- und Kooperationsabkommen mit der EU substanziell abweichende Ursprungsregeln vereinbart. Dadurch ergeben sich Einschränkungen bei den Kumulationsmöglichkeiten.~~

### 2 Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung UK

Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus dem UK im Rahmen der anderen FHA der Schweiz/EFTA mit Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens (inkl. der EU) ist seit dem 1.1.2021 nicht mehr möglich. Dafür wäre die entsprechende Anpassung dieser FHA nötig und das UK müsste entsprechende FHA mit identischen Ursprungsregeln unterhalten.

### 3 Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung EU **und Türkei**

~~Damit im bilateralen Verkehr Schweiz-UK mit Vormaterialien mit Ursprung EU kumuliert werden kann, muss u.a. zwischen allen Parteien ein FHA mit identischen Ursprungsregeln zu denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK bestehen. **Da die Ursprungsregeln des Handels- und Kooperationsabkommen EU-UK nicht identisch mit denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK sind, ist die Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung EU nicht möglich.** Seit dem 9.6.2021 kann mit Vormaterialien mit Ursprung in der EU und der Türkei kumuliert werden, sofern sich diese Vormaterialien als Ursprungswaren der EU oder~~

<sup>1</sup> [SR 0.946.293.671](#)  
[SR 0.946.31](#)

<sup>3</sup> Die Ursprungsregeln sind im [Protokoll Nr. 3](#) der Anlage zum Anhang 1 des Handelsabkommens aufgeführt.

der Türkei im Rahmen der entsprechenden FHA bzw. der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens qualifizieren (diese sind identisch zu denjenigen des Handelsabkommen CH-UK). Schweizer Ausführer können mit Vormaterialien der EU oder der Türkei kumulieren, sofern sich diese als Ursprungswaren im Sinne des PEM-Übereinkommens oder der Übergangsregeln<sup>4</sup> (revidierte Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens) qualifizieren (Durchlässigkeit). Als Nachweis für deren Ursprung dienen die üblichen Ursprungsnachweise im Rahmen des PEM-Übereinkommens bzw. der Übergangsregeln.

Die Kumulation ist jedoch nur dann möglich, wenn diese Vormaterialien in der Schweiz oder dem UK mehr als eine Minimalbehandlung ([Artikel 6 des Protokolls 3 CH-UK](#)) erfahren haben. Das Enderzeugnis, für dessen Herstellung die Vormaterialien verwendet werden, muss demnach Schweizer oder UK Ursprung erlangen. Hingegen ist es nicht möglich, importierte Ursprungswaren der EU und der Türkei unverändert mit Ursprungsnachweis ins UK zu exportieren oder aus dem UK zu importieren (Durchhandel). Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Waren in der Schweiz oder dem UK veranlagt werden oder ab einem Zolllager exportiert werden. In solchen Fällen kann in der Schweiz oder dem UK kein Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

## **4 Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens**

### **4.1 Kumulation in der Schweiz (Weiterverarbeitung und Durchhandel)**

Im bilateralen Verkehr Schweiz-UK kann mit Vormaterialien mit Ursprung anderer (d.h. nicht-EU) Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens kumuliert werden, sofern zwischen den Parteien FHA mit identischen Ursprungsregeln bestehen, welche denjenigen des PEM-Übereinkommens oder den Übergangsregeln (revidierte Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens) entsprechen (Durchlässigkeit). Aktuell können Schweizer Firmen mit Vormaterialien mit Ursprung aus folgenden Ländern kumulieren: Ägypten, Albanien, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Nord Mazedonien, Norwegen, Tunesien, Serbien und Ukraine<sup>5</sup>. Die nachfolgende Übersicht 1 zeigt auf, welche Kumulationsmöglichkeiten für Schweizer Firmen aktuell bestehen.

### **4.2 Kumulation im UK**

#### **4.2.1 Durchhandel**

Das UK gilt seit dem 1.1.2021 im Rahmen der FHA der Schweiz/EFTA mit den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens als Drittland. Damit Waren mit Ursprung einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens unverändert aus dem UK mit Ursprungsnachweis in die Schweiz exportiert werden können (Durchhandel), muss das entsprechende FHA der Schweiz/EFTA mit einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens zuerst angepasst werden. Der reine Durchhandel über das UK (Ursprungsware wird unverändert aus dem UK wieder ausgeführt) ist deshalb vorerst nicht möglich.

#### **4.2.2 Weiterverarbeitung im UK (mehr als eine Minimalbehandlung)**

Im bilateralen Verkehr UK-Schweiz kann mit Vormaterialien mit Ursprung in den (nicht-EU) Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens (bzgl. der EU und der Türkei s. Ziffer 3) kumuliert werden, sofern zwischen den Parteien FHA mit identischen Ursprungsregeln bestehen. Aktuell können UK Firmen mit Vormaterialien mit Ursprung aus folgenden Ländern kumulieren: Ägypten

---

<sup>4</sup> Informationen zu den Übergangsregeln finden Sie [hier](#).

<sup>5</sup> Die Kumulation hinsichtlich Vormaterialien der HS Kapitel 1-24 ist bei Jordanien, Nord Mazedonien und Tunesien eingeschränkt, da diese Landwirtschaftsabkommen der Schweiz andere Ursprungsregeln als diejenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK vorsehen.

ten, **Albanien**, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, **Jordanien**, Nord Mazedonien, Norwegen, Tunesien, **Serbien** und Ukraine<sup>6</sup>. Die nachfolgende Übersicht 2 zeigt auf, welche Kumulationsmöglichkeiten für UK Firmen aktuell bestehen.

## 5 Weitere Entwicklungen

In der [gemeinsamen Erklärung zum trilateralen Ansatz für Ursprungsregeln](#) haben die Schweiz und das UK anerkannt, dass ein trilateraler Ansatz, an dem die Europäische Union beteiligt ist, das bevorzugte Ergebnis ist. Basierend auf dieser Erklärung sind die Schweiz und das UK bestrebt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Ursprungsregeln im Handelsabkommen CH-UK in Bezug auf den trilateralen Ansatz zu aktualisieren.

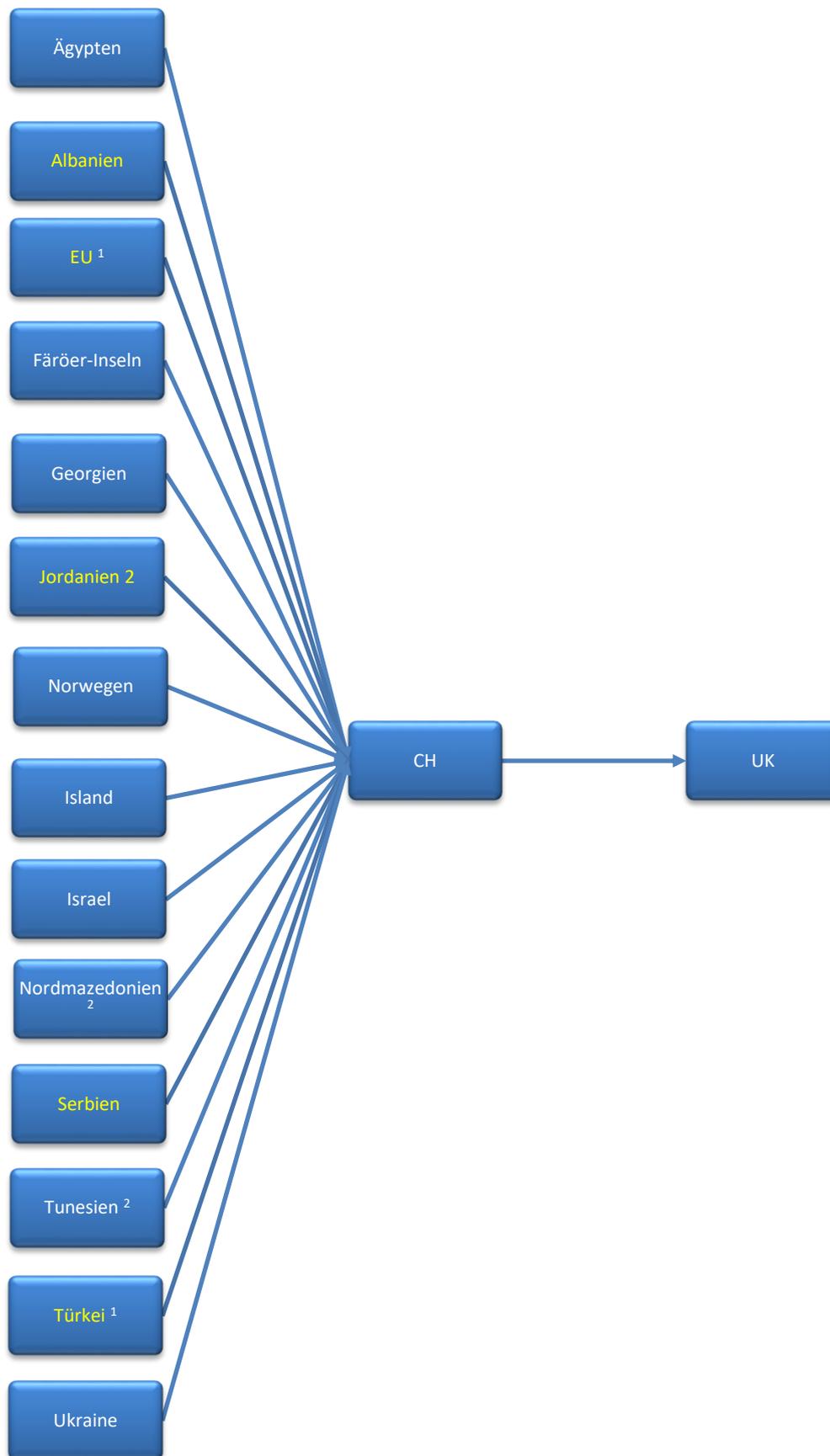
Änderungen hinsichtlich der zukünftigen Kumulationsmöglichkeiten werden per Zirkular veröffentlicht. Welche FHA das UK unterhält bzw. welche Ursprungsregeln diese vorsehen, prüfen Sie bitte über den folgenden Link ([Freihandelsnetz des UK](#)).

Wie mittels [Zirkular vom 9.6.2021](#) mitgeteilt, werden die revidierten PEM-Ursprungsregeln voraussichtlich am 1.9.2021, unter Vorbehalt des Abschlusses der erforderlichen Genehmigungsprozesse, ins Handelsabkommen CH-UK eingeführt. Ein entsprechendes Zirkular wird zu gegebenem Zeitpunkt veröffentlicht werden.

---

<sup>6</sup> Die Kumulation hinsichtlich Vormaterialien der HS Kapitel 1-24 ist bei **Jordanien**, Nord Mazedonien und Tunesien eingeschränkt, da diese Landwirtschaftsabkommen der Schweiz andere Ursprungsregeln als diejenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK vorsehen.

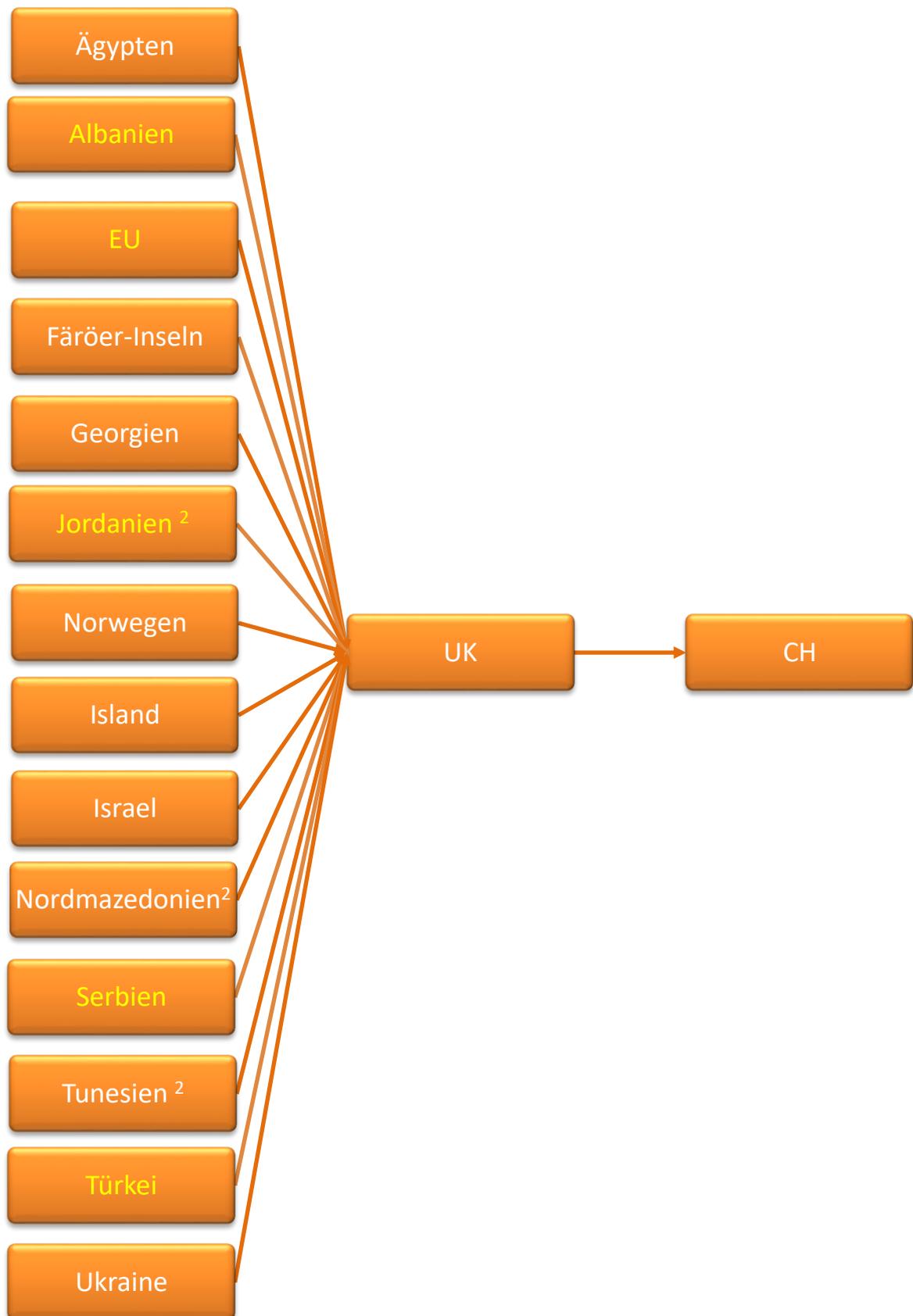
## Übersicht 1: Kumulationsmöglichkeiten für Schweizer Firmen (Ziffer 3 und 4.1 oben)



<sup>1</sup> Der Durchhandel von Ursprungswaren der EU bzw. der Türkei ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Ursprungsregeln der Agrarabkommen zwischen der Schweiz und diesen Ländern weichen von denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK ab. Die Kumulation mit Basisagrarprodukten (HS Kapitel 1-24), welche den Ursprung in einem dieser Länder haben, ist deshalb nicht möglich.

## Übersicht 2: Kumulationsmöglichkeiten für UK Firmen (Ziffer 4.2.2 oben)<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Der Durchhandel von Ursprungswaren von PEM-Vertragsparteien (inkl. EU und Türkei) ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Ursprungsregeln der Agrarabkommen zwischen der Schweiz und diesen Ländern weichen von denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK ab. Die Kumulation mit Basisagrарprodukten (HS Kapitel 1-24), welche den Ursprung in einem dieser Länder haben, ist deshalb nicht möglich.